

Satzung des

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Intercultural Music Association
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in .
83257 Gstadt a.Chiemsee
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck[des Vereins ist die Unterstützung und Förderung musikalischer Kommunikation insbesondere durch die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung.. Sie ist interkulturell, grenz – und generationsübergreifend.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Aus – und Weiterbildungsangeboten vor Ort.
- (3) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Vereinsziele sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Vermögen - Vermögensbindung

- (1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) Einnahmen sonstiger Art.

- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

- (2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (3) Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt.

- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung zur oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- (2) Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich mindestens einmal findet möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird schriftlich, wobei Einhaltung der Textform gemäß § 126 b BGB genügt, mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Im übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Abs. (1).

- (3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in den anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - d) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einem Beisitzer
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall und mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei den Wahlen ist auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen, ansonsten entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Stimmabgabe wie Handaufheben oder Akklamation.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird vom Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine geeignete Person berufen. Diese Berufung bedarf der Mehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Ist binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eine derartige Berufung nicht möglich, hat für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl stattzufinden.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt unter Anwendung von § 10 Abs. 2 einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Dieser prüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 12 Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist diesbezüglich beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
„Freunde der Erziehungskunst“
Weinmeisterstr.16 – 10178 Berlin
Registriert im Vereinsregister Stuttgart - VR 2806,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern mit Namensangabe:»